

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2

Datum:
04.08.2020

Beschluss-Nr.
BV/078/2020

			Beratungs- /Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Ortschaftsrat Pietzpuhl		Anhörung				
Ortschaftsrat Lostau	18.08.2020	Anhörung				
Ortschaftsrat Möser	19.08.2020	Anhörung				
Ortschaftsrat Hohenwarthe	24.08.2020	Anhörung				
Ortschaftsrat Körbelitz	31.08.2020	Anhörung				
Ortschaftsrat Schermen	01.09.2020	Anhörung				
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	22.09.2020	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	06.10.2020	Anhörung				
Gemeinderat	20.10.2020	Entscheidung				

Betreff: Neufassung Wasserwehrsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 (ein Platz nicht besetzt) davon anwesend:	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	---

Gemeinderatssitzung am:		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Auf der Grundlage des § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), sind für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), die Wasserbehörden (Landkreise / kreisfreie Städte) zuständig.

Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben gemäß § 14 WGLSA, zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung von deren Aufgaben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird.

Um den Anforderungen aus den Bestimmungen des Wassergesetzes gerecht zu werden, wurde bereits mit Beschluss vom 18. Mai 2010 eine Wasserwehrsatzung erlassen, die mit Datum vom 21.10.2014 geändert wurde.

Die Erarbeitung des Entwurfs der diesem Beschluss zugrunde liegenden Wasserwehrsatzung erfolgte nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 24.10.2017 (MBL. LSA 2017, S. 709). Mit der nunmehr vorgelegten Neufassung der Wasserwehrsatzung wird sichergestellt, dass diese dem aktuellen Rechtsstand entspricht.

Die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Möser ist, gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), nach Beschlussfassung des Gemeinderates dem Landkreis Jerichower Land zur Genehmigung vorzulegen.

Bestätigungsvermerk:

Woizeschke-Schmidt, Anja

SGL Ordnung

07.08.2020

B. Köppen
Bürgermeister